



# **Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom  
15.11.2011**

Der Ortsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.05.1998 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.11.2011

gez.

(Sigrun Klotz-Bischoff)

Ortsbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 15.11.2011

gez.

(Winfried Krämer)

Bürgermeister

**Anlage zur 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 22.11.2021**

<b>Gebühr für:</b>	
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	565,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.300,00 €
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
<b>1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten</b>	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	560,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	1.000,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	1.220,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.450,00 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	920,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €

bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	28,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	50,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	61,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	72,50 €
ff) je weitere Grabstelle zusätzlich	46,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
<b>2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten</b>	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	1.400,00 €

bb) Urnenwahlgrabstätte	580,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	2.600,00 €
dd) Urnenrasengrab	1.350,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	550,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier	37,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	93,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	39,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	156,67 €
dd) Urnenrasengrab	87,00 €

ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier  Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	37,00 €
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	775,00 €
c) Urnengrab	245,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird.	50,00 €
<b>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>  Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
<b>V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle</b>	
1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	300,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle je Kalendertag	50,00 €
3. Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tage	50,00 €
<b>VI. Einebnung von Grabstätten</b>	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	455,00 €



c) Doppelgrabstätte	670,00 €
d) Mehrfachgrab	800,00 €
e) Urnengrabstätte	165,00 €
<b>VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch</b>	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.000,00 €
d) Mehrfachgrab	1.200,00 €
e) Urnengrabstätte	220,00 €
<b>VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist</b>	
a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	5,00 €
b) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	10,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
d) Mehrfachgrab pro Jahr	30,00 €
e) Urnengrabstätte pro Jahr	5,00 €
<b>IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren</b>	

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	216,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	216,00 €
c) bei Urnengrabstätten	85,00 €
2a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
2b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	8,40 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	21,00 €
4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde	8,00 €

**Änderungsübersicht**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
15.11.2011		<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass der Friedhofsgebührensatzung</li></ul>
04.06.2018		<ul style="list-style-type: none"><li>• 2. Änderungssatzung</li></ul>
06.05.2019		<ul style="list-style-type: none"><li>• 3. Änderungssatzung</li></ul>
02.07.2020		<ul style="list-style-type: none"><li>• 4. Änderungssatzung</li></ul>
22.11.2021		<ul style="list-style-type: none"><li>• 5. Änderungssatzung</li></ul>